

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Universität Bonn</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Neurosciences</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science/ M.Sc.</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 20015/16 – SoSe 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Nina Soroka
Akkreditierungsbericht vom	15.04.2021

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	26
2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	33
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	34
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	34
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	34
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>35</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	35
2 Rechtliche Grundlagen .....	35
3 Gutachtergremium.....	35
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>36</b>
1 Daten zum Studiengang .....	36
2 Daten zur Akkreditierung .....	37
<b>V Glossar .....</b>	<b>38</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung): Da die Lissabon-Konvention bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht, ist die Angabe des Umfangs der an der Universität Bonn zu erwerbenden ECTS-Punkte (Prüfungsordnung §3 Abs. 2) als Bedingung für die Verleihung des akademischen Grads „Master of Sciences“ zu löschen.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Der im Jahr 2009 erst- und 2014 reakkreditierte Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) ist interdisziplinär, forschungsorientiert, englischsprachig und international ausgerichtet. Er basiert entscheidend auf einer engen Kooperation der Medizinischen Fakultät mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Das Prüfungsbüro befindet sich im Institut für Zelluläre Neurowissenschaften. Inhaltlich liegen die Kernbereiche des Masterprogramms in zentralen Feldern der Neurowissenschaften mit anknüpfenden Vertiefungen in den Bereichen Molekularbiologie, Verhaltensbiologie, Biophysik, Physiologie und klinische Anwendungen. Angesprochen werden Studierende mit einem Staatsexamen in Medizin oder einem Bachelorabschluss in Neurowissenschaften in Biologie, Pharmazie, Psychologie, Biotechnologie etc. und auch angrenzenden Fächern, wie Physik oder Chemie.

Im Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) wird eine umfassende fachlich-inhaltliche Kompetenz hinsichtlich des aktuellen Stands wissenschaftlicher Erkenntnis in den Neurowissenschaften, wissenschaftlich-strategisches und analytisches Denken, die Fähigkeit zu selbständigem experimentellem Vorgehen und zur kommunikativen Vermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte vermittelt. Die Fähigkeit zu wissenschaftlich-inhaltlichem Austausch und zur Kooperation wird durch die Arbeit in Kleingruppen in einem englischsprachig-internationalen Umfeld gefordert und gefördert.

Das Qualifikationsziel besteht darin, fundierte fachliche Kenntnisse, Urteilsfähigkeit und kommunikative Kompetenz zu aktuellen Fragen der Neurowissenschaften zu vermitteln. Durch die Einbindung in aktuelle Forschungsprojekte soll gelernt werden, mit welchen Methoden und Strategien neurowissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen internationaler, interdisziplinärer Forschungsprojekte und Netzwerke gelöst werden können.

Der Masterstudiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) ist forschungsorientiert. Die Studierenden erwerben ein breites Spektrum an methodischen Kompetenzen und werden befähigt, eigenständige Forschungsarbeiten durchzuführen. Ausgehend von aktuellen neurowissenschaftlichen Forschungsfragen werden ein breites Fachwissen und methodisch-analytische Kompetenzen vermittelt, die später zur interdisziplinären Kooperation mit benachbarten Disziplinen befähigen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben damit während ihres Studiums die notwendigen Kompetenzen erworben, um Berufe im akademischen Bereich und in Institutionen der angewandten Forschung im Bereich der Neurowissenschaften zu ergreifen.

Entsprechend des Leitbilds der Universität Bonn ist es Ziel des Masterstudiengangs, den Studierenden ein hohes Maß an Bildung zu vermitteln und ein Umfeld zu schaffen, das der freien akademischen Diskussion und dem wissenschaftlichen Austausch förderlich ist. Der Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) trägt dazu bei, optimale Bedingungen für eine international vernetzte Forschung zu schaffen, um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen und sie in die Lage zu versetzen, fundamentale Forschungsfragen nachzugehen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Begutachtung des Masterstudiengangs „Neurosciences“ (M.Sc.) hat einen sehr positiven Gesamteindruck hinterlassen, da insbesondere sowohl die Hauptqualifikationsziele (forschungsorientierte Ausbildung) als auch die angestrebte Interdisziplinarität nach Einschätzung des Gutachtergremiums erreicht werden. Der Studiengang verfügt über klar und sinnvoll definierte Ziele, die dem Niveau eines Masterstudiengangs vollkommen entsprechen. Das Curriculum ist schlüssig und dem Studiengangzielen angemessen.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist in dem forschungsorientierten Masterstudiengang auf hohem Niveau. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten und die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert gestaltet.

Schließlich kommt das Gutachtergremium zu dem Ergebnis, dass an der Universität Bonn ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das der Fachbereich und somit der hier zu begutachtende Masterstudiengang eingebunden ist. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring.

Das Masterprogramm wurde seit der vorangegangenen Akkreditierung positiv weiterentwickelt, insbesondere wurde das Curriculum hinsichtlich des Wahlpflichtbereichs erweitert.

Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs sieht das Gutachtergremium Weiterentwicklungspotenzial in den folgenden Punkten: Um die Qualität der Studierbarkeit weiterhin auf dem entsprechenden Niveau zu erhalten, sollte die Koordinationsstelle, die mit den Aufgaben des Institutsmanagements inhaltlich und räumlich eng zusammenhängt, weiterhin am Institut für Zelluläre Neurowissenschaften angesiedelt bleiben. Darüber hinaus sollte in Hinblick auf die Zielsetzung der Universität auch im Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) der Anteil der Professorinnen kontinuierlich erhöht werden. Schließlich sollten angesichts der Größe des Studiengangs weitere institutionalisierte Feedbackmöglichkeiten für die Studierenden implementiert werden.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (vgl. § 4 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. September 2015).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) ist forschungsorientiert und konsekutiv (vgl. § 2 und § 1 der Prüfungsordnung). Laut Auskunft der Universität entspricht der Studiengang in vollem Umfang den Deskriptoren für forschungsorientierte Masterstudiengänge gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom April 2004.

Gemäß § 19 der Prüfungsordnung ist die Masterarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Neurowissenschaften selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 6 Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass sie unter angemessenen Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben. Mindestvoraussetzung ist das erfolgreiche Abschließen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 75 ECTS-Punkten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 5 der Prüfungsordnung (i. V. m. § 49 des Landeshochschulgesetzes) wie folgt festgelegt:

„(1) Der Masterstudiengang „Neurosciences“ richtet sich an Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Neurowissenschaften, Biologie, Medizin, Biotechnologie, Psychologie, Pharmazie, Chemie oder Physik oder in einem verwandten Fach nachweisen.

(2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,3 abgeschlossen worden sein.

(3) Durch den Hochschulabschluss gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen folgende Qualifikationen nachgewiesen werden:

Kenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang in den Bereichen

1. Molekularbiologie, Zellbiologie oder Physiologie sowie
2. Laborerfahrung in mindestens einem der Fächer gemäß Absatz 1.

(4) Vorausgesetzt wird die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), nachzuweisen durch einen anerkannten Sprachtest (z. B. TOEFL iBT mind. 79 Punkte, IELTS mind. 6,0) oder einen äquivalenten Nachweis.

(5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(6) Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden „Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences““ (Auswahlverfahrensordnung).“

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung verleiht die Medizinische Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang „Neurosciences“.

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Naturwissenschaften und Medizin handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das die Masterurkunde ergänzt (vgl. § 27 der Prüfungsordnung). Ein Musterdokument (Anlage zur Selbstdokumentation) entspricht der aktuellen Fassung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß den Strukturvorgaben für gestufte Studiengänge ist der Studiengang modularisiert. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Der Studiengang umfasst im 1. und 2. Semester 4 Pflichtmodule und im 3. Semester 2 Pflichtmodule. Zusätzlich sind von jedem Studierenden 4 Wahlpflichtmodule (5-wöchig) und 2 Wahlpflichtpraktika (9-wöchig) zu absolvieren. Im 4. Semester wird die Masterarbeit angefertigt.

Die Module fassen thematisch aufeinander abgestimmte Lehreinheiten zusammen und beinhalten in der Regel Vorlesungen, Seminare und einen praktischen Anteil. Der Pflichtbereich umfasst 30 ECTS-Punkte. Aus dem Bereich der insgesamt 49 Wahlpflichtangebote (Wahlpflichtmodule im 1. und 2. Semester; Wahlpflichtpraktika im 3. Semester) müssen 4 bzw. 2 Module gewählt werden, die zusammen 60 ECTS-Punkte erbringen. Für die Masterarbeit im 4. Semester werden 30 ECTS-Punkte erteilt.

Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch zusammengeführt. Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Prüfungen und Noten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Auch werden Hinweise für die geeignete Vorbereitung gegeben (z.B. Literatur). Dauer der einzelnen Prüfungen (Klausur, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten und Präsentationen) sowie Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. §§ 16-18 bzw. § 14 der jeweiligen Prüfungsordnung). Über den Prüfungstermin und -ablauf werden die Studierenden entweder vom Prüfungsbüro (Pflichtmodule) oder den jeweiligen Moduleitenden rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vorher, informiert.

Gemäß § 27 der Prüfungsordnung wird auf dem Diploma Supplement die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen. Dabei wird die Notenverteilung der Absolventen derselben Anfängerkohorte des Studiengangs (Notenspiegel; Rangzahl) angegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß den Strukturvorgaben für gestufte Studiengänge ist der Studiengang mit einem ECTS-kompatiblen Leistungspunktesystem ausgestattet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden (vgl. § 4 der Prüfungsordnung).

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Der Studiengang umfasst Modulgrößen zwischen 7,5 und 15 ECTS-Punkte. Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Mit dem Masterabschluss werden somit 120 ECTS-Punkte erworben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 6 der Prüfungsordnung werden Leistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Sie werden gewichtet bezüglich der ECTS-Punkte des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden und entsprechend in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 Prozent der ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Laut §3 Abs. 2 der Prüfungsordnung wird der akademische Grad „Master of Science“ von der Fakultät nur vergeben, wenn in der Summe mindestens 90 LP der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) einschließlich der 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden. Da die Lissabon-Konvention bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht, ist diese Angabe als Bedingung für die Verleihung des akademischen Grads „Master of Sciences“ in der Prüfungsordnung zu löschen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Da die Lissabon-Konvention bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht, ist die Angabe des Umfangs der an der Universität Bonn zu erwerbenden ECTS-Punkten (Prüfungsordnung §3 Abs. 2) als Bedingung für die Verleihung des akademischen Grads „Master of Sciences“ zu löschen.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In dem Begutachtungsverfahren handelt es sich um ein zweites Reakkreditierungsverfahren des Studiengangs „Neurosciences“ (M.Sc.). Bei der Begutachtung lag der Fokus auf der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung, insbesondere die Organisation und Ausgestaltung der Wahlpflichtmodule, sowie der Weiterentwicklung des Studiengangs. Ebenso wurde der Umgang mit Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung mitberücksichtigt. Hinsichtlich der Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde insbesondere die Koordinationsstelle für das Masterprogramm verstetigt sowie eine Informationsveranstaltung für die Studierenden vor Beginn des Wahlpflichtabschnitts eingeführt.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Der Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) ist so angelegt, dass durch die Pflichtveranstaltungen die anfänglich existierenden Unterschiede im Bildungsstand der Studierenden angeglichen werden. Die Ausbildung im Masterstudiengang qualifiziert für forschungs- und anwendungsorientierte Tätigkeiten mit Bezug zu den Lebenswissenschaften („Life Sciences“). Arbeitsplätze finden sich in universitären Forschungseinrichtungen, MPis oder Großforschungseinrichtungen und Behörden sowie in der Pharmazeutischen oder Chemischen Industrie, in kleinen und mittleren Unternehmen, in der Bio- und Gentechnologie, in biomedizinischen Labors oder Kliniken. Weitere Ziele sind der Erwerb von Fähigkeiten zum strategisch-analytischen Denken in der auf Hypothesen basierenden wissenschaftlichen Forschung. Dabei werden Literaturrecherche, der Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur sowie Medienkompetenz in Vortrag und Präsentation trainiert. Die Studierenden erlernen die Darstellung und Vermittlung wissenschaftlicher Daten in Wort und Bild und üben sich im wissenschaftlichen Diskurs. Durch den engen Kontakt von Lehrenden mit den Studierenden in den Modulen wird sichergestellt, dass eine fortwährende Kontrolle der individuellen Aneignung von Schlüsselqualifikationen stattfindet. Modulgestaltungen und Modulprüfungen zielen auf hinreichende Wissensbreite und -tiefe und den Erwerb methodischer, sozialer und kommunikativer Schlüsselkompetenzen ab.

Die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement werden sowohl durch die oftmals kooperativen Lernformen als auch die diskursive Auseinandersetzung mit

den Themengebieten des Studiengangs, beispielsweise in dem Modul zur Wissenschaftsethik, gefördert. Gerade der Umgang mit den kulturellen Unterschieden aufgrund der unterschiedlichen Herkunftsländer der Studierenden unterstützt die gesellschaftliche Reflexion und entwickelt Verantwortungsbewusstsein. Die besonders enge Zusammenarbeit in kleinen Gruppen fördert gegenseitiges Kennenlernen und Verständnis. Wert gelegt wird in der Ausbildung auf die Entwicklung von Kompetenzen, um am Diskurs über die gesellschaftlichen Dimensionen der Neurowissenschaften teilnehmen zu können.

In allen Lehrbereichen des Studiengangs wird ein Bezug zu aktuellen Forschungsprojekten der beteiligten Arbeitsgruppen hergestellt. Dabei wird vermittelt, mit welchen experimentellen Strategien Lösungen für wissenschaftliche Fragestellungen erzielt werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert, daher schließt sich bei knapp 75 Prozent der Absolventinnen und Absolventen eine Promotionsphase an. Wegen des thematisch breit gefächerten Wahlpflichtbereichs können die Studierenden ihr Studium inhaltlich flexibel ausrichten und dabei auch anwendungsorientierte Schwerpunkte setzen.

Um Kontakt zu den Absolventinnen und Absolventen zu halten, wurde seitens des Koordinationsbüros eine Gruppe im webbasierten sozialen Netzwerk LinkedIn gegründet. Die Universität hat Kenntnis über die aktuelle Tätigkeit von 78 Prozent der Absolventinnen und Absolventen der Jahrgänge 2012/13 – 2017/18 (N = 100). 74,4 Prozent dieser Absolventinnen und Absolventen entschieden sich für den Weg in die Forschung; 70,5 Prozent von diesen promovieren oder promovierten im In- und Ausland, 6,4 Prozent arbeiten zurzeit als PostDoc, 3,8 Prozent forschen in Institutionen ohne Promotionshintergrund. 25,6 Prozent der Absolventinnen und Absolventen arbeiten in Bereichen wie z.B. Projektmanagement, Klinische Forschung, Patentrecht, Chemische Industrie, Wissenschaftsjournalismus, analytische Beratung oder der außeruniversitären Lehre. Eine Studentin schloss ein Studium der Humanmedizin an, zwei Absolventinnen und Absolventen sind z.Z. arbeitsuchend.

Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden in Bonn Perspektiven für die weitere Qualifizierung geboten. Die Universität Bonn garantiert mit ihren Bonn International Graduate Schools (BIGS) eine strukturierte Doktorandenausbildung auf höchstem Niveau (<https://www.uni-bonn.de/forschung/argelander-programm/eine-promotion-planen/strukturierte-promotion/bonn-international-graduate-schools-bigs>). Die BIGS ermöglichen ein Promotionsstudium in herausragendem Forschungskontext mit attraktiven internationalen Kooperationen und einem auf die Bedürfnisse von Graduierten zugeschnittenen Qualifizierungsprogramm. Insbesondere BIGS Neuroscience (<https://bigs-neuroscience.de>) und BIGS DrugS (<https://www.bigs-drugs.uni-bonn.de>) sind thematisch bestens geeignet für den Einstieg in eine akademische Karriere. Zusammen mit dem Max Planck Florida Institute of Neuroscience, der Universität Bonn und der Florida Atlantic University organisiert das Forschungszentrum caesar, ein Institut assoziiert mit der Max-Planck-Gesellschaft, die International Max Planck Research School (IMPRS) for Brain and Behavior ([Seite 12 | 46](https://www.imprs-</a></p></div><div data-bbox=)

brain-behavior.org). Auch diese Graduiertenschule eröffnet den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs hervorragende berufliche Perspektiven.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausbildungsziele des Studiengangs sind sinnvoll, angemessen und entsprechen dem Niveau eines Masterstudiengangs vollkommen. Die angestrebte Qualifikation und die curricularen Module sind im Modulhandbuch und im „Diploma Supplement“ verständlich und transparent abgebildet.

Nach Meinung des Gutachtergremiums bildet sich die gewollte, forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs gut in der Struktur und zeitlichen Abfolge der Module ab, von den einführenden Pflichtmodulen, über die Wahlpflichtmodule und Praktika, bis hin zur Masterarbeit. Während des zweijährigen Masterstudiums wird großer Wert gelegt auf das Erlernen aller notwendigen Fähigkeiten, die eine selbstständige Forschungstätigkeit ermöglichen. Dabei werden den Studierenden im Verlauf des Studiengangs zunehmend Auswahlmöglichkeiten geboten, um sich auf dem sehr breiten Gebiet der Neurowissenschaften den individuellen Neigungen entsprechend zu spezialisieren. Eine wichtige Rolle für das Erreichen der inhaltlichen Qualifikationsziele spielen auch die Pflichtmodule „Statistics“, „Research ethics“ und „Scientific writing“.

Neben dem Erlernen der methodischen und intellektuellen Fähigkeiten zur eigenständigen Forschung fördert der Studiengang auch den Erwerb von „Soft Skills“ und das Nachdenken über die gesellschaftliche Einordnung der neurowissenschaftlichen Forschung. Dies trägt entscheidend zur Entstehung und Entwicklung einer verantwortungsbewussten und gesellschaftlich relevanten Generation von Nachwuchswissenschaftlern bei. Die internationale und multikulturelle Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Studiengangs unterstützt diesen Prozess.

Die unterschiedlichen Ausbildungshintergründe und Kenntnisstände der Masterstudierenden werden in vier Pflichtmodulen zu Beginn des Studiengangs angeglichen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das sinnvoll, denn so wird sichergestellt, dass alle Studierenden hervorragende Chancen haben, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen.

Die vom Studiengang berichteten Zahlen über die vom Gutachtergremium als vorbildlich empfundene Nachverfolgung der Absolventinnen und Absolventen zeigen, dass die Qualifikationsziele tatsächlich erreicht werden. Nicht nur die geringe Abbrecherquote, sondern auch der hohe Prozentsatz der von den Absolventinnen und Absolventen anschließenden an den Masterstudiengang durchgeführten Promotionsvorhaben belegt den Erfolg der forschungsorientierten Ausbildung. Ebenso zeigt sich die hohe Ausbildungsqualität in der Tatsache, dass nur ein einstelliger Prozentsatz der ehemaligen Teilnehmer arbeitssuchend ist. Dies zeigt auch, dass der Studiengang dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechend ausbildet und qualifiziert.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Gemäß den Strukturvorgaben für gestufte Studiengänge ist der Studiengang modularisiert und mit einem ECTS-kompatiblen Leistungspunktesystem ausgestattet. Der Masterstudiengang umfasst in den ersten beiden Semestern vier Pflichtmodule (fünfwöchig). Aufgaben der Pflichtmodule sind die Vertiefung bestehender Kenntnisse in Kernbereichen der Neurowissenschaften und die Angleichung des Wissensstands der Studierenden, die über unterschiedliche Vorbildung verfügen. In den Pflichtmodulen 1 - 3 werden Grundlagen der Neuroanatomie, Neurophysiologie und molekularen Neurobiologie gelehrt. Das 4. Pflichtmodul vermittelt Kompetenzen in Statistik, wissenschaftlichem Schreiben und macht die Studierenden mit den Anforderungen der Forschungsethik vertraut. Zusätzlich sind von jeder Studierenden vier Wahlpflichtmodule (fünfwöchig) und zwei Wahlpflichtpraktika (neunwöchig) zu absolvieren. Die Wahlpflicht-Angebote sind breit gefächert, um sicherzustellen, dass die Studierenden einen Überblick über die gesamte Breite der Neurowissenschaften erhalten sowie gleichzeitig sich individuell spezialisieren können. Die Module beinhalten jeweils eine Woche zur Durchführung der Prüfung und zur Vorbereitung auf das folgende Programm. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt.

Das Studium im Rahmen dieses Masterstudienganges soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein, an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen, auf der Basis vertieften Grundlagenwissens, auf methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben, sowie auf berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

Die Reihenfolge der Pflichtmodule im Studiengang ist durch die inhaltliche Konzeption vorgegeben, indem zunächst (1. Semester) die morphologischen Grundlagen und anschließend funktionelle Aspekte (Neurophysiologie und Molekulare Neurobiologie) behandelt werden. Die Wahlpflichtmodule

(1. und 2. Semester) bauen auf den in den Pflichtmodulen vermittelten Kompetenzen auf und, erweitern und vertiefen sie. Eine zeitnahe Vorbereitung auf die Anforderungen der Masterarbeit wird im 3. Semester durch die Wahlpflichtpraktika gewährleistet.

Die Pflichtmodule sollen vertiefende theoretische sowie praktische Kenntnisse bezogen auf wichtige grundlegende Themen der Neurowissenschaften vermitteln. Dies ist besonders wichtig wegen der unterschiedlichen Vorbildung, über die die Studierenden verfügen. Es soll sichergestellt werden, dass die Studierenden gut vorbereitet in die Phase der Wahlpflichtmodule übergehen. Während des 2. Semesters wählen die Studierenden Module aus einer inhaltlich breiten Palette an Angeboten. Die Wahlpflichtmodule sollen die Studierenden motivieren, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden einer Lösung zuzuführen. Im 3. Semester führen die Studierenden zwei 9-wöchige Praktika durch, in denen sie konkrete wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten. Die Studierenden werden von Modulleitenden betreut und bearbeiten ihr Projekt dann zunehmend selbstständig. Die Masterarbeit ist die schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Neurowissenschaften selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

Änderungen im Modulangebot ergaben sich im Berichtszeitraum einerseits aufgrund von üblichen Fluktuationen im Lehrkörper und andererseits auch im Bestreben, das Gebiet der Neurowissenschaften möglichst in seiner gesamten Breite abzudecken. So ist beispielsweise geplant, dass eine Professur von der Abteilung Computergestützte Biologie am Institut für Genetik und die neuberufene Professur Computational Neuroscience of Behavior am Institut für Experimentelle Epileptologie und Kognitionswissenschaften zukünftig ein Modul zum Thema Theoretical Neurosciences anbieten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die inhaltliche Ausgestaltung, die Organisation und die zeitliche Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen ist entsprechend den Ausbildungs- und Qualifizierungszielen ausgerichtet, zweckmäßig und sinnvoll. Das Gutachtergremium hat keinen Zweifel, dass das angebotene Curriculum eine hohe Studierbarkeit und ein erfolgreiches Erreichen einer forschungsorientierten Berufsfähigkeit ermöglicht. Dies wird auch durch die nachweislich guten Chancen der Absolventinnen und Absolventen (auf die bereits weiter oben hingewiesen wurde) auf dem Promotions- und Arbeitsmarkt verdeutlicht.

Im ersten Semester belegen die Studierenden des Studiengangs vier in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegte Pflichtmodule. Da die zu diesem Studiengang Zugelassenen eine hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse und Fähigkeiten sehr heterogene Gruppe darstellen, leuchtet dem Gutachtergremium die Notwendigkeit der Vermittlung von fachspezifischen Grundlagenkenntnissen und Methoden unmittelbar

ein. Die von einigen Studierenden, während des direkten Gesprächs, gemachten Anmerkungen zur Qualität und Sinnhaftigkeit dieser Pflichtmodule scheinen zumindest zum Teil darin begründet, dass einige wenige Studierende Vorkenntnisse mitbringen, deren Wiederholung nachvollziehbarerweise dann als nicht effizient angesehen wird. Trotzdem ist das Gutachtergremium davon überzeugt, dass die überwiegende Mehrheit der Studierenden von den in den Pflichtmodulen vermittelten Grundlagen enorm profitieren, Redundanzen sind für einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer naturgemäß nicht vermeidbar. Die (aufgrund der Covid-19-Situation nur als Video) stattfindende Präsentation der Pflichtmodule überzeugte das Gutachtergremium hinsichtlich der vermittelten Themen, der modernen Methoden und der dargestellten Betreuungsdichte.

Im weiteren Verlauf des Studiums werden den Studierenden progressiv mehr Wahlmöglichkeiten angeboten, die es den einzelnen Studierenden ermöglichen, sich nach persönlichen Vorlieben weiterzubilden und – falls gewünscht – zu spezialisieren. Die zwischen Pflichtmodulen und den sehr frei wählbaren Wahlpflichtpraktika liegenden Wahlpflichtmodule stellen Teilbereiche der Neurowissenschaften in einem breiteren inhaltlichen und methodischen Kontext dar. Sie stellen so sicher, dass die Spezialisierung der Studierenden durch ein breites Fundament abgesichert wird, das eine solide Basis auch für zukünftige Entwicklungen bietet.

Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtpraktika und der anschließenden Masterarbeit sind äußerst breit und divers, und spielen so den Standortvorteil (in Bonn und Umgebung sind die Neurowissenschaften hervorragend positioniert) der Universität Bonn voll aus, zum Vorteil der Studierenden dieses Masterstudiengangs. Dabei stellen die beteiligten Fachbereiche sich, insbesondere bei Neuberufungen, den sich wandelnden Anforderungen des Faches. Die sich dadurch anbahnende Verstärkung der theoretischen und computergestützten Neurowissenschaften wird, nach einhelliger Meinung des Gutachtergremiums, einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Studierenden auch in Zukunft ein breites und hochmodernes Spektrum an Studien- und Forschungsmöglichkeiten zu bieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Masterstudierenden haben die Möglichkeit, eines der Wahlpflichtpraktika im dritten Semester an einer anderen Universität im In- oder Ausland zu absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen, die eine oder ein Studierender an einer anderen in- oder ausländischen Universität erbringt, werden

anerkannt, wenn vorab ein Lernvertrag mit der Institution abgeschlossen wurde. Das Koordinationsbüro tritt im Vorhinein mit der Empfängerinstitution in Kontakt und kann so alle wichtigen administrativen Voraussetzungen für die Studierenden klären. Damit ist gewährleistet, dass Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeit- und Qualitätsverlust möglich sind.

Das Studienprogramm ist in seiner engen Verknüpfung von molekularer, zellulärer und organischer Neurobiologie unter Einschluss der klinischen Neurowissenschaften innovativ und kompatibel mit anderen nationalen und internationalen Studiengängen. Der Studiengang ist Teil des von der EU im Rahmen der European Universities-Initiative geförderten Projektes European University of Brain and Technology (NeurotechEU, <https://theneurotech.eu/>). Dieses Projekt wird nicht nur zusätzliche Bildungsmöglichkeiten eröffnen, sondern die Studierenden des Masterstudiengangs „Neurosciences“ (M.Sc.) auch noch besser auf eine Karriere im zusammenwachsenden Europa vorbereiten.

Mit acht Universitätspartnern, koordiniert durch die Radboud University Nijmegen (NL) sowie mehr als 100 assoziierten Partnern aus Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft stellt NeurotechEU ein umfassendes Ausbildungsangebot für Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie für lebenslanges Lernen in allen Segmenten der Gesellschaft bereit. Derzeit werden Regularien erarbeitet, um die komplementären Studienangebote der Partner gegenseitig noch nutzbarer zu machen.

Für die Studierenden besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Wahlpflichtpraktikum mit finanzieller Unterstützung durch Erasmus+ (<https://www.uni-bonn.de/studium/studium-und-praktikum-im-ausland/studium-im-ausland/austauschprogramme/erasmus-studium-europa>) oder Promos (<https://www.uni-bonn.de/studium/studium-und-praktikum-im-ausland/studium-im-ausland/free-mover/finanzierung/promos/promos-stipendien-fuer-selbstorganisierte-auslandsaufenthalte-weltweit>) durchzuführen. Die Universität Bonn bietet im Rahmen des Erasmus+ Programms der EU geförderte Studienaufenthalte für Studierende und Promovierende an rd. 300 Partnerhochschulen in Europa an. Im Rahmen des BMBF/DAAD-geförderten PROMOS-Stipendienprogramms unterstützt die Universität Bonn vor allem kürzere, selbstorganisierte, studienbezogene Auslandsaufenthalte weltweit, die nicht durch andere Programme (wie z.B. Erasmus) förderbar sind.

Mobilität ist im Rahmen des Masterstudiengangs nicht verpflichtend; da die Mehrzahl der Studierenden aus dem Ausland kommt, ist der Bedarf oft begrenzt.

Unterstützung in Mobilitätsfragen besteht nicht nur von Seiten der Studiengangskoordination sondern auch durch das Dezernat für Internationale Angelegenheiten der Universität.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Rahmenbedingungen zur Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums formal gegeben, das Interesse hieran ist durch die hohe Internationalität der

Studierendenschaft überschaubar. Zwar wird kein konkretes Mobilitätsfenster ausgewiesen, jedoch kann ohne Studienzeitverlängerung, vor allem eines der beiden Wahlpflichtpraktika im dritten Semester an einem anderen Standort ausgeführt werden, für welche zuvor ein Learning Agreement vereinbart wird. Dieses Angebot wird von mindestens einer Person pro Kohorte auch in Anspruch genommen. Masterarbeiten hingegen werden eher ungerne an externe Stellen, ggf. auch im Ausland vergeben, um die Studierenden in den Laboren der lehrenden Dozentinnen und Dozenten einsetzen zu können. Es bestehen auch die üblichen Möglichkeiten über ERASMUS+ oder PROMOS ins Ausland zu gehen, weiterhin wird aktuell an diversen Kooperationen bezüglich eines europäischen Forschungsprojekts gearbeitet, wovon sich ein reger Austausch an Studierenden erhofft wird. Weiterhin können Reisestipendien für z.B. Konferenz- und Symposiumsbesuche vergeben werden. Studierende werden in ihren individuellen Anfragen in der Planung, Ausführung, Anrechnung etc. ihres Auslandsaufenthaltes seitens der Universität Bonn unterstützt.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen, dass die Studienleitung sehr bemüht ist auf die diversen Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte hinzuweisen, wobei die geringe Quote der Inanspruchnahme eher auf das fehlende Interesse der oft größtenteils ausländischen Studierendenschaft zurückzuführen ist, für die bereits der Masterstudiengang in Bonn ein Auslandsaufenthalt darstellt. Langfristig könnten nach Ansicht des Gutachtergremiums noch vermehrte Kooperationen mit Universitäten mit einem ähnlichen Curriculum aufgebaut werden, welche nach der Lissabon Konvention auch die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen ermöglicht, so dass auch ein Auslandssemester in einem früheren Semester möglich wäre.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Auskunft der Universität Bonn werden im gesamten Studiengang 306 SWS Lehrdeputat erbracht. Der Curricularnormwert liegt bei 3,04. Insgesamt lehren in dem Studiengang 38 Lehrende, davon 25 Professorinnen und Professoren sowie Institutsdirektorinnen und -direktoren, 12 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 1 Lehrbeauftragter. Im Zeitraum der Akkreditierung werden planmäßig in den nächsten Jahren 7 Stellen frei (6 Professorinnen und Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter), die entsprechend wiederbesetzt werden. Es wird keine Lehre im Rahmen von Vertretungsprofessuren geleistet.

Laut Selbstauskunft genießt der Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) einen hohen Stellenwert in Fakultät und Universität hinsichtlich der Profilbildung. Die Neurowissenschaften sind einer der aus-

gewiesenen Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät und wichtiger Teil des transdisziplinären Forschungsbereichs Leben und Gesundheit der Universität Bonn. Die weitere Stärkung dieser Bereiche ist erklärtes Ziel von Fakultät und Universität und bestimmt die Berufungspolitik in den kommenden Jahren. Das Lehrangebot im Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) wird von dieser Entwicklung profitieren.

Das Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH, <https://www.bzh.uni-bonn.de/de/fuer-lehrende>) bietet hochschuldidaktische Qualifizierungsangebote zu folgenden Themenfeldern an: Lehren und Lernen, Prüfen und Bewerten, Studierende beraten, Feedback und Evaluation sowie Innovationen in Lehre und Studium entwickeln.

Lehrende können nach Bedarf entweder an einzelnen Workshops teilnehmen oder im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ihre hochschuldidaktischen Kompetenzen systematisch erweitern.

Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Bonn führt im Rahmen des Medizindidaktik-Programms DoT.Med medizindidaktische Workshops durch, um die Qualität in Studium und Lehre an der Fakultät nachhaltig zu verbessern (<https://www.medfak.uni-bonn.de/de/lehre-studi-um/verwaltung/medizindidaktik-dot.med>). Die Workshops richten sich an Dozierende sowie Studierende, die in der Lehre tätig sind.

Am Universitätsklinikum Bonn erfolgte 2020 die Neugründung des Instituts für Medizindidaktik. Im Rahmen der neuen Professur werden durch lernpsychologisch fundierte Erforschung digital-gestützter Lehrformate neue Impulse für die Weiterentwicklung des Medizinstudiums und verwandter Studiengänge wie den Masterstudiengang gesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der Studiengang in der Lehre gut aufgestellt. Die Lehrenden bilden den interdisziplinären Charakter des Studienganges sehr gut ab. Das sehr kleinteilige Angebot der Wahlpflichtmodule ist spezifisch auf die kleine Gruppe der Studierenden des Faches zugeschnitten und bedingt einen hohen Personaleinsatz. Positiv fällt das daraus resultierende sehr gute Betreuungsverhältnis in den Wahlpflichtmodulen auf. Eine Begleiterscheinung ist jedoch eine eingeschränkte Wahlfreiheit der Studierenden, nicht jeder Wunsch kann bei sehr beliebten Wahlpflichtmodulen erfüllt werden.

Die bisher geübte Praxis der Gewinnung von Lehrenden über einen eingeschränkten Zugang zu den Studierenden als Betreuerinnen und Betreuer von Praktika und Masterarbeiten erscheint mit Blick auf andere Studiengänge sehr restriktiv zu Ungunsten der Studierenden. Universität und Fakultäten sollten daher auch andere Möglichkeiten bedenken, die Beteiligung an der Lehre der Neurowissenschaften für das Lehrpersonal der beiden Fakultäten attraktiver zu machen. Von der Universitätsleitung wurde der Studiengang als „Vorreiter“ interdisziplinärer Studiengänge bezeichnet. Dieses klare Statement geht mit der Verpflichtung einher, die bisher Lehrenden in der Adressierung typischer

Schwierigkeiten interdisziplinärer Studiengänge zu unterstützen. Dazu gehört die Rekrutierung von Lehrenden aus zwei Fakultäten, von denen nur eine institutionelle Heimat des Studienganges sein kann. Das Gutachtergremium vertraut darauf, dass durch das Engagement von Universität und Fakultäten die relativ hohe Zahl freier Professuren in naher Zukunft zügig und angemessen besetzt werden. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wäre es zielführend, wenn die Aufgaben der betreffenden Professuren in der Lehre für den interdisziplinären Studiengang in Ausschreibung und Auswahl ausreichend gewichtet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Medizinische Fakultät finanziert eine halbe Stelle nach TVL E13 für die Koordination, 3 studentische Tutorenstellen (je WHF 5 h/Woche über 4 Monate) und stellt ein Budget für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung (5,3 TE/Jahr). Diese Mittel werden über den Landeszuschuss für Forschung und Lehre bereitgestellt. Die Tutorien zielen darauf ab, das in den Pflichtmodulen Gelernte zu festigen und ein tieferes Verständnis zu ermöglichen. Zusätzlich soll auch eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfungen erreicht werden. Rückmeldungen durch die Studierenden und ihre Fachschaft sind durchweg positiv; die rege Teilnahme weist auf den Erfolg der Veranstaltung hin.

Die Finanzierung der Lehre in den Modulen (Geräte, Verbrauchsmittel) erfolgt durch die jeweiligen Institute. Über die leistungsabhängige Mittelvergabe (LOM Lehre) der Medizinischen Fakultät wird die Lehre (gemessen in SWS) für den Studiengang honoriert, wenn die Lehrenden ihr nach internen Regularien festgelegtes Lehr-Deputat erfüllen. Über das Programm „Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium“ (<https://www.medfak.uni-bonn.de/de/lehre-studium/aktuelles-und-projekte/gremien/qvk-1>) können zusätzliche Mittel für die Lehre beantragt werden. Dies wurde beispielsweise 2020 genutzt, um zur Erweiterung der digitalen Infrastruktur Notebook, Kameras, Stative und Zeichenpads zu beschaffen.

Die Studiengangskoordinatorin ist auch Ansprechpartnerin für Beratungsbedarf, der über die studienspezifischen Kernfragen hinausgeht, wie z.B. Wohnraum für ausländische Studierende, ausländerrechtliche Angelegenheiten (ohne Rechtsberatung), Vermittlung weitergehender Beratungsangebote an der Universität, Stipendienanträge und/oder Karriereperspektiven.

Dem Masterstudiengang „Neurosciences“ steht die Infrastruktur der Universität Bonn zur Verfügung. Dazu gehören auch die Bibliotheken und abonnierten Fachjournale. Die Universitäts- und Landes-

bibliothek Bonn (ULB), Fachbibliotheken und Institute verfügen über sehr guten Zugang zu wissenschaftlichen Fachzeitschriften (der Großteil als online Access) sowie ein umfangreiches Angebot an neurowissenschaftlichen Lehrbüchern und Monographien. Die Medizinische Fakultät stellt einen gewissen Betrag für den online Zugang zu elektronischen Zeitschriften zur Verfügung. Derzeit werden darüber die DEAL Verträge mit Springer Nature und Wiley sowie weitere 180 Einzel-Zeitschriften finanziert.

Den Studierenden stehen zahlreiche Arbeitsplätze im Lesesaal, ein Gruppenarbeitsraum und 16 Lernräume in der Abteilungsbibliothek für Medizin, Naturwissenschaften und Landbau (MNL) zur Verfügung. Die Fachschaft des Studiengangs nutzt einen Raum im Anatomischen Institut, in dem sich auch eine Handbibliothek neurowissenschaftlicher Fachliteratur befindet.

Studierenden steht die digitale Lernplattform eCampus (<https://ecampus.uni-bonn.de>) zur Verfügung. Diese Plattform dient nicht nur als Cloud-Speicher, sondern kann auch als Kommunikations-, Übungs- und Aufgabentool genutzt werden. Lehrende können Literaturangaben und Skripte zur Verfügung stellen, Bild-, Video- und Audiodateien einbinden oder auf nützliche Internetseiten, Fachdatenbanken oder Online-Portale verweisen. Übungen oder Lernmodule können selbstständig von den Studierenden erarbeitet werden.

Campus Lizenzen der Software, die den Studierenden der Universität Bonn zur Verfügung steht, sind auf der Internetseite des Hochschulrechenzentrums (HRZ) gelistet (<https://www.hrz.uni-bonn.de/de/services/software-hardware/software>).

Die ULB (Adenauerallee 39-41, 53113 Bonn) hat Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Für die MNL (Nußallee 15a, 53115 Bonn), die Bücher und Zeitschriften zu den Fachgebieten Medizin, Naturwissenschaften, Informatik und Landbauwissenschaften bereithält, gelten die gleichen Öffnungszeiten. Das HRZ stellt 25 öffentliche Computer- Arbeitsplätze zur Verfügung, die es ermöglichen, auf das BONNET und das Internet zuzugreifen. Eine entsprechende Benutzerberechtigung kann beim HRZ von Studierenden der Universität Bonn beantragt werden. Die im HRZ aufgestellten Internet-Arbeitsplätze stehen Montag bis Freitag von 7:30 bis 21:30 Uhr zur Verfügung, eine Beratung ist täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr möglich.

Internet-Arbeitsplätze mit der gleichen Arbeitsumgebung stellt u.a. auch die ULB zur Verfügung. An den Service-PCs haben außerdem alle Bibliotheksnutzer Zugang zu Datenbanken, Libre Office, e-Books und eZeitschriften, die für die Universität Bonn lizenziert sind.

Fakultätsübergreifend steht sehbeeinträchtigten und blinden Studierenden der Universität Bonn ein zentraler Raum mit einem spezifisch ausgestatteten Computerarbeitsplatz zur Verfügung. Mit diesem Angebot möchte die Universität Bonn einen Beitrag zur chancengleichen Teilhabe von Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung leisten. Dieser Raum bzw. Arbeitsplatz kann im Rah-

men des Studiums zu Lernzwecken oder für Einzelprüfungen genutzt werden, sofern diese Einzelprüfungen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs von der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsbehörde bewilligt wurden und innerhalb der Fakultät keine geeigneten Räumlichkeiten oder die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stehen.

Die Lehre findet hauptsächlich auf dem Venusberg und am Campus Poppelsdorf statt. Viele der an der Lehre beteiligten Einrichtungen verfügen über eigene Seminar- bzw. Hörsäle. Daneben stehen die Lehrgebäude auf dem Venusberg-Campus und in Poppelsdorf zur Verfügung. Praktika finden in den Laboren der jeweiligen Institute/Kliniken statt. Alle maßgeblich am Studiengang beteiligten Einrichtungen verfügen über eine Ausstattung, die die Anforderungen im Rahmen der Lehre mehr als erfüllt. Dies gilt auch für die beteiligten außeruniversitären Institutionen (DZNE, caesar).

An der Lehre im Masterstudiengang „Neurosciences“ sind folgende Einrichtungen maßgeblich beteiligt und stellen ihre Ressourcen zur Verfügung:

#### Institute der Medizinischen Fakultät

- Institut für Experimentelle Epileptologie und Kognitionsforschung
- Institut für Humangenetik
- Institut für Molekulare Psychiatrie
- Institut für Neuropathologie
- Institut für Pharmakologie und Toxikologie
- Institut für Rekonstruktive Neurobiologie
- Institut für Zelluläre Neurowissenschaften

#### Kliniken des Universitätsklinikums Bonn

- Klinik für Epileptologie
- Klinik für Neurodegenerative Erkrankungen und Gerontopsychiatrie
- Klinik für Neurologie
- Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

#### Institute der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

- Institut für Lebens- und Gesundheitswissenschaften (LIMES)
- Institut für Genetik
- Institut für Zoologie

- Pharmazeutisches Institut

#### Weitere Institute der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

- Center for Economics and Neuroscience (CENs)
- Institut für Wissenschaft und Ethik (IWE)

#### Weitere Institutionen

- Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE e.V.)
- Center of advanced European Studies and Research (caesar)

Das komplette Veranstaltungsangebot der Universität kann über das Campus-Management-System Basis (<https://basis.uni-bonn.de>) abgerufen werden. Es verfügt auch über personalisierte Funktionen wie Anmeldung zu Prüfungen oder Veranstaltungen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kommt zum Schluss, dass die Ausstattung des Studiengangs „Neurosciences“ (M.Sc.) insgesamt sehr gut ist. Zu beachten ist, dass die unter dem Kapitel „Personelle Ressourcen“ benannte, aufwendige Betreuung der Studierenden in den Wahlpflichtmodulen nur durch den Zugriff auf die der Forschung zur Verfügung gestellten Ressourcen (z.B. Verbrauchsmittel Labor) möglich ist. In diesem Zusammenhang könnte nach Ansicht des Gutachtergremiums geprüft werden, ob die Universität oder die Fakultäten diesen Teil der Lehre mit einem Pauschalbetrag pro Studierenden unterstützen können. Dies auch mit Blick auf die unter dem oberen Kapitel benannten notwendigen Initiativen zur Sicherung und Neurekrutierung von lehrendem Personal. Der Zugang zu den Ressourcen, die allen Studierenden der Universität zur Verfügung gestellt werden, ist im Studiengang gesichert und bildet ein wichtiges Fundament.

In einem interdisziplinären Studiengang mit einer sehr hohen Zahl internationaler Bewerberinnen und Bewerber, der kleinteiligen Struktur der Wahlpflichtmodule und der notwendigen Abstimmung zwischen zwei Fakultäten und außeruniversitären Einrichtungen in der Lehre ist die Position der Studiengangskoordination von besonderer Bedeutung. Die Ausstattung mit einer 50 Prozent Stelle ist hier quantitativ ausreichend. Dies jedoch nur, weil die Koordination des Studienganges mit einer darüberhinausgehenden Tätigkeit der Koordinatorin am Lehrstuhl für Zelluläre Neurowissenschaften in ihrer Person vereinigt ist, was eine zeitliche Verteilung des Arbeitsaufwandes erleichtert. Die Bindung der Koordination an den Lehrstuhl erwies sich in den Gesprächen, unter anderem im Gespräch mit den Studierenden, zudem als wesentlich für eine große Nähe sowohl zu den Studierenden wie auch zu den Lehrenden des Studienganges. Um die Qualität der Studierbarkeit weiterhin auf dem entsprechenden Niveau zu erhalten, sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums die Koordinationsstelle weiterhin am Institut für Zelluläre Neurowissenschaften angesiedelt bleiben.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Um die Qualität der Studierbarkeit weiterhin auf dem entsprechenden Niveau zu erhalten, sollte die Koordinationsstelle weiterhin am Institut für Zelluläre Neurowissenschaften angesiedelt bleiben.

### 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Prüfungen finden generell nach Abschluss des entsprechenden Moduls statt. In den Zeitgruppen ist jeweils die 5. (Wahlpflichtmodule) bzw. 9. Woche (Wahlpflichtpraktika) für die Prüfungen und deren Vorbereitung vorgesehen. Die Prüfungen der Pflichtmodule finden erst nach Abschluss aller 3 Module statt. Die Prüfungsarten der Module variieren (schriftlich: Klausuren, Protokolle, Projektarbeiten; mündlich: Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen). Entsprechend eines Rektoratsbeschlusses wird in jedem Modul nur eine Prüfung durchgeführt.

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung, um die Ausbildungsziele zu erreichen. Bei Seminaren und praktischen Übungen besteht eine Teilnahmepflicht. In einigen Modulen des Studiengangs sind neben der Anwesenheit auch schriftliche oder mündliche Studienleistungen (Protokolle, Vorträge etc.) als Voraussetzung zur Prüfungszulassung zu erbringen. Prüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. In der Regel werden die Wiederholungsprüfungen innerhalb von vier Wochen angeboten, so dass ein Zeitverlust vermieden wird. Die Studierenden absolvieren aufgrund der modularen Struktur 1-4 Prüfungen pro Semester. Seit Wintersemester 2013/14 werden Tutorien für die optimale Vorbereitung auf die Prüfung zu den drei Pflichtmodulen im ersten Semester angeboten. Die Prüfungsdaten werden von der Studiengangskoordinatorin an den Prüfungsausschuss übermittelt. Die Noten zu den Modulen werden in die Online Plattform „HIS-POS“ (Prüfungsorganisationssystem der Hochschul- Informationssysteme) übertragen und sind somit jederzeit durch die Studierenden abrufbar.

Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt im Prüfungsamt nach Absprache mit den betreuenden Dozentinnen und Dozenten. Mit dem Anmeldeformular zur Masterarbeit muss eine kurze Skizze des geplanten Projekts eingereicht und von Studierenden und Betreuerin oder Betreuer unterschrieben werden, das vom Prüfungsausschuss nach positiver Prüfung akzeptiert wird. Nach Genehmigung haben die Studierenden sechs Monate Zeit für die Bearbeitung des Themas und Erstellen der Masterarbeit, spätestens acht Wochen nach Abgabe erhalten sie die Bewertung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hält das für das Masterstudienprogramm vorgesehene Prüfungssystem für gelungen. Die vorgesehenen Prüfungen sind geeignet, das Erreichen der modul- und studiengangbezogenen Qualifikationsziele zu überprüfen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Prüfungsbelastung der Studierenden mit weniger als fünf Prüfungen pro Semester angemessen ist. Auch die Studierenden bestätigen dies im Gespräch. Ferner hat die Universität dargelegt, dass im Rahmen der Qualitätssicherung auch das Prüfungssystem permanent überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums, ist das System der Prüfungen den Inhalten und der Struktur des Studienganges angemessen. Im Mittel etwas schwächere Leistungen in den Pflichtmodulen zu Beginn des Studiums sind durch die unterschiedliche Vorbildung der Studierenden und durch sekundäre Faktoren, wie die notwendige Orientierung in Studium und Lebensumwelt bedingt. Kritik der Studierenden betrifft die mündlichen Prüfungsformen, in denen eine unzureichende Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit beklagt wird. Dem steht entgegen, dass die z.T. gleichen Prüferinnen und Prüfer an anderer Stelle eine hohe Korrelation zwischen mündlichen und schriftlichen Ergebnissen erreichen und zudem im Studiengang keine intraindividuelle Diskrepanz zwischen mündlichen und schriftlichen Ergebnissen bei den Studierenden beobachtet wird. Das Gutachtergremium bewertet es sehr positiv, dass die Kritik der Studierenden sehr ernst genommen wird. Der Studiengang hat in Einzelfällen einen sehr großen Aufwand betrieben, um eine gerechte und vergleichbare Benotung zu erreichen, beispielweise dadurch, dass die (fachlich qualifizierte) Studiengangskoordination als Beisitzer bei Prüfungen unterschiedlicher Prüfer fungierte.

Aus den Gesprächsrunden im Verlauf der Begutachtung erscheint der Hinweis wesentlich, dass viele Studierende eine Fristverlängerung der Masterarbeit beantragen. Mit Blick auf den folgenden Punkt 2.2.6 führt diese Abweichung vom vorgesehenen Ablauf der Prüfungsleistung Masterarbeit notwendig zu einer Verlängerung des Studiums. Eine häufige Genehmigung einer Nachfrist, wie sie in der Prüfungsordnung § 19 Abs. 9 als Ausnahme vorgesehen ist, kann jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums die Vergleichbarkeit der abschließenden Prüfungsleistungen der Studierenden gefährden. Hier sollte verdeutlicht werden, dass es sich bei der Masterarbeit vorrangig um eine Prüfungsleistung handelt und die Abweichung von den Prüfungsbedingungen eine individuelle Ausnahme in einer geringen Zahl von gut begründeten Einzelfällen darstellt (siehe auch Kapitel Studierbarkeit).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Blockveranstaltungen sind die bevorzugte Modulform des Studiengangs. Die Studierbarkeit ist im Hinblick auf den Stundenplan und die kurzen Wege in Bonn sehr gut. Das modulare Blocksystem erlaubt, neben maximaler Kompatibilität hinsichtlich der Abfolge interner Module, eine optimale Einbindung externer Studienangebote. Dafür stehen Zeitfenster im März und August zur Verfügung. Die Einschätzung des studentischen Arbeitsaufwands erfolgt im Rahmen von Modulevaluationen. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs und die Organisation der Prüfungsverwaltung. Er delegiert organisatorische Angelegenheiten an die Studiengangskoordinatorin. Die Koordinatorin ist Ansprechpartnerin und Vermittlerin für die Moduleitenden. Im Rahmen regelmäßiger Treffen legt das Koordinationsbüro gemeinsam mit den Moduleitenden und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einheitliche Bewertungsstandards fest. Hierzu werden Rückmeldungen über durchschnittliche Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen herangezogen. Die Studierenden können Einsicht in ihre Klausuren nehmen. Präsentationen werden gewöhnlich vor allen Mitstudierenden abgehalten, so dass die Leistungen auch im direkten Vergleich beurteilt werden können. Für die Inhalte der Lehrangebote sind die Moduleitenden verantwortlich, die sich turnusmäßig (mindestens einmal jährlich) zwecks Absprache treffen. Diese Treffen werden von der Studiengangskoordinatorin organisiert. Die Fachschaft nimmt an diesen Treffen ebenfalls Teil und kann im direkten Austausch mit den Lehrenden ihre Themen ansprechen.

Im 1. Semester gibt es keine sich überschneidenden Parallelveranstaltungen. Im 2. Semester findet neben den Wahlpflichtmodulen „Statistics“ (Teil von Pflichtmodul 4) semesterbegleitend wöchentlich statt, die Stundenpläne sind entsprechend angepasst. Bei den beiden weiteren Teilen von Pflichtmodul 4 („Research Ethics“, „Scientific Writing“) handelt es sich um 2-3 tägige Blockseminare, die in freien Zeitfenstern liegen.

Die Studierenden werden über die Stundenpläne vorab rechtzeitig durch das Koordinationsbüro (Pflichtmodule) bzw. die jeweiligen Moduleitenden (alle weiteren Module) informiert. Den Studierenden stehen jeweils zwei Mentor\*innen zur Seite. Eine Mentorin oder ein Mentor rekrutiert sich aus der Gruppe der Senior-Studierenden, der zweite aus der Gruppe der Dozierenden. Hierdurch wird ein direkter, individueller Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden vom ersten Semester an gewährleistet. Das Dezernat Internationales der Universität Bonn hat ein Welcome Center, das den ausländischen Studierenden administrative Hilfestellung gibt (Eröffnung Bankkonto, Anmeldung bei der Stadt, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, Versicherungen, Wohnen) und einen Abholservice bei der Ankunft in Bonn organisiert. Ein Study Buddy des Welcome Centers steht jedem ausländischen Studierenden in den ersten Wochen zur Seite und gibt Hilfestellung.

Die fachliche Studienberatung wird durch die jeweiligen Lehrenden, die Programmdirektoren und die Mitarbeiterin des Koordinationsbüros durchgeführt, die ebenfalls eine fachbezogene Ausbildung erworben hat (Dipl. biol., Dr. rer. nat.). Das Koordinationsbüro ist täglich sowohl per Telefon als auch per E-Mail erreichbar, um studienrelevante Fragen zeitnah zu klären; auch außerhalb der Sprechzeiten gibt es immer die Möglichkeit, das Koordinationsbüro aufzusuchen, um komplexere Anliegen persönlich zu klären.

Um die Studierenden mit den Gegebenheiten der am Studiengang beteiligten zahlreichen Institute und universitären Einrichtungen möglichst schnell vertraut zu machen, wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen im 1. Semester eine von der Fachschaft in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro organisierte Einführungswoche veranstaltet. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, sich kennenzulernen und Informationen über den Studienort Bonn, organisatorische Details und extracurriculare Angebote zu erhalten.

Die Zulassung zum 1. Fachsemester ist nur im Wintersemester möglich. Eine zeitliche Kompatibilität zwischen Modulen wird durch ein Zeitfenster- und Blocksystem erreicht. Semesterbegleitende, Modul-übergreifende Vorlesungen (oder Seminare) finden zwischen 8 und 9 Uhr oder nach 17 Uhr statt, Laborkurse oder integrierte Modulangebote zwischen 9 und 17 h. Die Zeiträume vor 9 Uhr und nach 17 Uhr geben außerdem die Möglichkeit, extracurriculare Veranstaltungen wahrzunehmen. Pflicht- und Wahlpflichtmodule finden in einer sukzessiven Folge von fünfwöchigen Zeitfenstern (ZF) statt (ZF1: Okt./Nov., ZF2: Nov./Dez., ZF 3: Jan./Feb., ZF 4: Feb./Apr., ZF 5: Apr./Mai, ZF6: Mai/Jun., ZF7: Jun./Jul., ZF8: Aug./Okt.). März und August sind für die Vorbereitung des neuen Semesters und die Wahrnehmung externer Veranstaltungen vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Universität Bonn zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen, die Studierbarkeit des Studienprogrammes insgesamt fördern. Der Studiengang ist so strukturiert, dass jeweils in Blockkursen zunächst die Pflichtkurse angeboten werden und dann die Wahlpflichtkurse anschließen. Durch dieses Kurssystem ist eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen gesichert, lediglich extracurriculare Kurse können hierdurch nur eingeschränkt vor 9 oder nach 17 Uhr belegt werden. Der Studienbetrieb ist somit planbar und zuverlässig. Die Studierenden werden sowohl fachlich durch ein Mentoringprogramm mit den Dozierenden bei wissenschaftlichen oder akademischen Herausforderungen und Karriere-schritten unterstützt als auch bei organisatorischen Anfragen durch administrativen Support der Koordinationsstelle. Der Studiengang besticht hier insgesamt durch sein ausgezeichnetes Studierenden-Lehrenden-Verhältnis. In den Gesprächen der Onlinebegehung sowohl mit den Studierenden als auch mit den Dozierenden stellt sich heraus, dass die Koordinatorin für einen Großteil diverser Tätigkeiten zuständig ist und für die Studierenden den Dreh- und Angelpunkt als Ansprechpartnerin

darstellt. Hierfür ist eine halbe Stelle angesetzt, welche der Menge der Anfragen teilweise nur bedingt gerecht werden kann. Das Gutachtergremium empfiehlt daher den Erhalt dieser essentiellen, koordinativen Stelle in der aktuellen Position, so dass diese inhaltlich und räumlich mit dem Studiengang verbunden bleibt und nicht (z.B. ins Dekanat) verlegt wird (siehe auch Kapitel Ressourcenausstattung).

Das Gutachtergremium erkennt, vor allem durch das Gespräch mit den Studierenden, dass die grundsätzliche Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen ist. So sind vor allem die Inhalte der Basismodule als besonders anspruchsvoll und umfangreich angesehen, aber auch als notwendig zum Schaffen einer gemeinsamen Basis der heterogenen Studierendenschaft mit verschiedenen fachlichen Hintergründen. Besonders zufrieden sind die Studierenden mit den vielfältigen Wahlmöglichkeiten im zweiten Teil des Studiums. Hierbei können sie für die sehr umfangreiche Auswahl an Wahlpflichtkursen ihre Präferenzen angeben, wobei hier oft die Erstwahl, und wenn nicht diese, fast immer die Zweitwahl erfüllt werden kann. Neben der Arbeitslast erscheint auch die Prüfungsdichte angemessen, da hierbei wie üblich eine Prüfung pro Modul stattfindet, wobei für die Pflichtmodule hälftig schriftliche und mündliche und für die Wahlpflichtmodule überwiegend mündliche Prüfungen angelegt sind.

Der Grund für die nicht stets ausgefüllte Kohorte von 20 Studierenden ist nicht auf fehlende Bewerbungen, sondern auf die organisatorischen Umstände zurückzuführen, dass die Absagequote recht hoch ist (auch wenn bereits jedes Jahr mehr Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, als Plätze zur Verfügung stehen) und ein Nachrückverfahren oft erst recht spät stattfinden kann und ggf. zeitlich bereits im Semester liegt. Die Drop-Out Quote des Masterstudiengangs ist sehr gering und zu den wenigen Abbrecherinnen und Abbrecher gaben ausschließlich persönliche Gründe für den Studienabbruch an.

Es fällt auf, dass die durchschnittliche Studiendauer bis zum Studienabschluss etwa fünf Semester beträgt. Sowohl aus Sicht der Dozierenden und als auch der Studierenden wird bestätigt, dass diese Verlängerung häufig daraus entsteht, dass zwischen dem Ende des zweiten Praktikums und der Anmeldung und dem Start der Masterarbeit oft wenige Wochen liegen, welche die Studierenden für eine persönliche Pause, zum Finden eines optimalen Masterarbeitsthemas und für Vorbereitungen und Pilotstudien zur Masterarbeit genutzt werden. Hierdurch entsteht oft eine überschaubare Verlängerung und die Masterarbeit wird dann oft wenige Wochen nach Start des fünften Semesters eingereicht. Dennoch werden vor allem im Fachbereich der Neurowissenschaften es oft Projekte mit zu großem Umfang und zu komplexen Studiendesigns für die Masterarbeiten gewählt, die dann nicht in der angedachten Zeit umgesetzt werden können. Daher regt das Gutachtergremium an, in der Evaluation zukünftig möglichst präziser zu erfassen, welchen zeitlichen Umfang die Masterarbeit einnimmt sowie welche weiteren Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit bestehen und ggf. entsprechend hierauf zu reagieren. Es fällt auf, dass die Masterarbeiten nur im geringen Umfang

an externen Instituten geschrieben werden. Auch wenn hierbei die Motivation des Studiengangs, den Lehrenden das Privileg einzuräumen ihre eigenen Studierenden in der Labor einzusetzen und den Nachwuchs fördern zu können, nachvollziehbar ist, dürfen die Studierenden hierbei nicht in ihrer individuellen Studienplanung hinsichtlich der Masterarbeit eingeschränkt werden. Das Gutachtergremium regt daher an, den Studierenden die Wahl einer externen Masterarbeiten in Zukunft weniger zu erschweren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Lehrinhalte wird durch die nachweislich sehr guten Forschungsleistungen aller an der Lehre im Masterstudiengang Beteiligten sichergestellt. Die Lehrenden sind international ausgewiesene Expertinnen und Experten, in der Forschungscommunity eng vernetzt, publizieren in hochrangigen internationalen Zeitschriften, kooperieren in nationalen und internationalen Projekten und tauschen sich auf einschlägigen Konferenzen mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus. Die Lehrenden lassen ihr aktuelles Wissen in die Veranstaltungen einfließen, wobei allerdings vermieden wird, dass diese den Charakter von projektspezifischen progress reports annehmen. In den Lehrveranstaltungen werden regelmäßig aktuelle neurowissenschaftliche Hypothesen, Kontroversen und daraus resultierende Herausforderungen diskutiert. Alle am Unterricht beteiligten Dozentinnen und Dozenten haben umfangreiche Lehrerfahrung.

Der Masterstudiengang vergibt jährlich zwei Reisestipendien im Wert von je 500 Euro für Studierende, die an einer Konferenz, einem Workshop oder einer externen wissenschaftlichen Veranstaltung teilnehmen wollen. Dies ermöglicht erste Erfahrungen innerhalb des wissenschaftlichen Netzwerks und Einblicke in aktuelle Themen der Neurowissenschaften. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst mit einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen, die Teilnahme muss von einem Lehrenden unterstützt werden. Nach der Veranstaltung wird dem Prüfungsbüro ein Kurzbericht vorgelegt. Wie bereits beschrieben (Abschnitt Curriculum), kann eines der Wahlpflichtpraktika außerhalb von Bonn durchgeführt werden.

Es werden keine Module aus Bachelorstudiengängen verwendet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die am Studiengang beteiligten Lehrenden sind international ausgewiesene Experten in ihren Forschungsgebieten. Im Rahmen der zahlreichen Wahlpflichtmodulen bekommen die Studierenden bereits ab dem ersten Semester die Möglichkeit, an der aktuellen Forschung der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Dadurch wird stets gewährleistet, dass Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre einfließen. Da die Praktika direkt in den jeweiligen Laboren und an modern ausgestatteten Setups stattfinden, entsprechen sowohl die wissenschaftlichen Fragestellungen als auch die Methoden dem aktuellsten Stand der neurobiologischen Forschung. So werden z.B. Wahlpflichtmodule bzw. -Praktika zu Verhaltensanalysen und *in vivo* Mikroskopie in sich frei bewegenden Tieren, Optogenetik und Superresolution Microscopy angeboten. Durch das sehr vorteilhafte Verhältnis von Lehrenden zu Studierenden wird außerdem eine besonders enge Betreuung ermöglicht, was die Übermittlung der aktuellen Forschungsinhalte zusätzlich fördert.

Das Studienprogramm bietet ein breites Spektrum an neurobiologischen Themen an. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt vor allem im Bereich der molekularen und zellulären Neurowissenschaften, wo die Auswahl an Wahlpflichtveranstaltungen besonders groß und abwechslungsreich ist. Die Bereiche der klinischen und kognitiven Neurowissenschaften sind etwas weniger vertreten. Diese Module werden von Studierenden stets voll belegt. Die Studierenden haben ein großes Interesse an zusätzlichen Themen wie Computational Neurosciences, Machine Learning und Programmierkursen geäußert. Das bereits geplante neue Modul „Theoretische Neurowissenschaften“ ist in diesem Zusammenhang positiv zu bewerten. Die klinisch orientierten Module könnten auch weiter ausgebaut werden. Insgesamt haben die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und die exzellenten Bedingungen für die Studierenden bei dem Gutachtergremium einen sehr positiven Eindruck hinterlassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Regelkreis Qualitätssicherung der Universität Bonn liegt der Qualitätssicherung im Studiengang zugrunde. Aus den erhobenen Daten (durch Evaluation und bilaterale Gespräche) werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die auf eine Verbesserung der Studienleistungen zielen. Aufgrund der kleinen Kohortengröße wurde die Evaluation der Module bis August 2013 durch das Koordinationsbüro durchgeführt. Hierzu wurde den Studierenden im Anschluss an jedes Modul durch die Moduleitenden oder per Mail vom Koordinationsbüro ein Evaluationsfragebogen vorgelegt, welcher anonym auszufüllen war. Die Studiengangskordinatorin wies die Studierenden per Mail regelmäßig

auf die Bedeutung der Mitarbeit für Verbesserung von Organisation, Lehrangebot und -qualität hin; trotzdem war der Rücklauf eher gering.

Seit Wintersemester 2015/16 wird die Evaluation online in Kooperation mit dem Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM, <https://www.zem.uni-bonn.de/>) durchgeführt. Die Studierenden finden auf der Internetseite der Fachschaft des Masterstudiengangs einen Fragebogen. Der Rücklauf erfolgt digital, was die Auswertung erleichtert. Die interessantesten Hinweise ergaben sich bislang aus den freien Kommentaren in den Evaluationsbögen. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Moduleitenden durch das Koordinationsbüro vorgelegt. Die Vorschläge der Studierenden werden sehr ernst genommen; so wurde beispielsweise der Ablauf der drei Pflichtmodule im ersten Semester verändert, um mehr zusammenhängende Zeit für die Vorbereitung Prüfungs-vorbereitung zu ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der Universität Bonn ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das der Fachbereich und somit der hier zu begutachtende Masterstudiengang eingebunden ist. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Universität Bonn führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Aufgrund der Tatsache, dass der zu bewertende Studiengang eine vergleichsweise kleine Kohorte aufweist, ist die Anwendung der klassischen Instrumente des Qualitätsmanagements, wie Fragebögen, vor allem bei geringen Rücklaufquoten dieser, jedoch nur eingeschränkt möglich.

Die Rückmeldungen aus den Evaluationen werden ausgewertet, besprochen und, wenn möglich, entsprechende Änderungen zur Verbesserung der Studierbarkeit vorgenommen. Es werden Zielvereinbarungsgespräche geführt, in denen geklärt wird, welche dieser Maßnahmen eingeführt werden sollen, um auch die entsprechenden finanziellen Mittel beantragen zu können. So wurde z.B. nach der Kritik von Studierenden an der hohen Anzahl an Heuschrecken für Tierversuche in einem Laborpraktikum das komplette Konzept geändert, so dass dieses zukünftig mit weniger Tieren auskommt. Weiterhin wurde aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden das Statistikmodul positiv weiterentwickelt, so dass das Modul nun besser auf die Bedürfnisse des Studiengangs zugeschnitten ist. Weiterhin wird aus dem Feedback ersichtlich, dass zukünftig zur Erhöhung der Studierbarkeit auch Tutorien für das Modul PM4 Statistik angeboten werden sollen. Das Gutachtergremium begrüßt diese geplante Weiterentwicklung und regt an, diese zeitnah und nachhaltig umzusetzen. Weiterhin bemängelten Studierende vereinzelt, dass in vielen Modulen mündliche Prüfungen als Prüfungsleistung eingesetzt und diese somit weniger vergleichbar sind. Das Gutachtergremium erfährt jedoch auf Rückfrage bei den Dozierenden, dass hier bereits diverse Instrumente eingesetzt wurden, um dies zu adressieren. So wurde z.B. eine fachlich involvierte, aber unbefangene Beisitzerin in den

verschiedenen mündlichen Prüfungen eingesetzt und konnte somit diese vergleichen; hierbei konnten bisher keine Hinweise auf eine nicht gegebene Vergleichbarkeit gefunden werden. Zuletzt merkten die Studierenden über mehrere Kohorten hinweg an, dass die Struktur, der „rote Faden“ und die didaktischen Methoden des ersten Pflichtmoduls überarbeitet werden sollten, der hauptsächliche Lerneffekt finde hierbei in den Tutorien statt. In der Evaluation sollte daher zukünftig vor allem das Feedback zur Struktur des ersten Moduls erfasst und berücksichtigt werden. Rückblickend hätte sich ein Teil der Studierenden mehr klinische Inhalte in ihrem Studium gewünscht - zwar wird das Thema in vielen Kursen unter anderen adressiert und es gibt auch einen Kurs, der sich intensiver damit auseinandersetzt, dieser ist jedoch immer vollständig belegt und die Studierenden hätten sich mehr Fokuspunkte hierauf im Studienverlauf gewünscht. Weiterhin wünschen sich einige Studierende mehr Einblicke in Computational Neuroscience oder Verfahren der Data Science zu bekommen und mehr praktische Programmiererfahrung zu erwerben. Die Studiengangsleitung versucht bereits aktuell und auch zukünftig mehr Inhalte aus diesem Bereich anzubieten und verweist weiterhin auf das zusätzliche externe Angebot von Programmierkursen an der Universität Bonn.

Generell ist auffällig, dass die Rücklaufquoten für die Evaluationen bisher sehr gering sind. Durch die bereits kleine Kohortengröße können somit kaum quantitative Aussagen getroffen werden. Stattdessen wird qualitativ versucht, über Feedbackgespräche in Lehrveranstaltungen Rückmeldungen zu erhalten. Das Gutachtergremium sieht und begrüßt die Bemühungen, die Rücklaufquote der Evaluationsbögen zu erhöhen. Das Gutachtergremium empfiehlt, die Lehrevaluationen transparenter zu adressieren, indem vom ersten Semester an deren Relevanz verdeutlicht wird, im Rahmen beispielweise eines Symposiums die Ergebnisse transparent zu besprechen und ggf. alternative, institutionalisierte Feedbackmöglichkeiten zu entwickeln und implementieren, die auch bei kleiner Kohortengröße eine anonyme, aber auswertbare Rückmeldung ermöglichen. Um die Instrumente für die Weiterentwicklung des Studienprogramms weiter zu optimieren, regt das Gutachtergremium an, möglichst eine Absolventenbefragung zu implementieren und die Alumni-Arbeit noch stärker in den Fokus zu rücken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Angesichts der Größe des Studiengangs sollten weitere institutionalisierte Feedbackmöglichkeiten für die Studierenden implementiert werden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Die Rekrutierung der Studierenden des Masterstudiengangs „Neurosciences“ erfolgt unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder finanzieller Situation der Bewerber. Das Geschlechterverhältnis ist bei den Masterstudierenden ausgewogen; die Quote weiblicher Studierender liegt bezogen auf die letzten 8 Studienjahre bei 50,4 Prozent.

Bei den Lehrenden ist der Frauenanteil geringer und reflektiert in etwa das Geschlechterverhältnis an den beteiligten Instituten. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern ist eine Schnittstellenaufgabe zwischen Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum. Aus der Medizinischen Fakultät wurde eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte für die Universität gewählt, zu ihrer Unterstützung eine Referentin für die Gleichstellungsarbeit eingestellt und ein fakultätseigenes Gleichstellungsbüro eingerichtet (<https://www.medfak.uni-bonn.de/de/gleichstellung>).

Ein Studium an der Universität Bonn ist auch für Studierende mit Behinderung möglich. Hörsäle, Praktikumsräume, Labore und Bibliotheken sind in der Regel barrierefrei zu erreichen. Rollstuhlge-rechte Aufzüge und Toiletten sind vorhanden. Das Studierendenwerk unterhält in verschiedenen Wohnheimen Zimmer, die für Behinderte und chronisch kranke Studierende geeignet sind. Spezielle Beratung wird durch die Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende angeboten (<https://www.uni-bonn.de/studium/im-studium/besondere-anliegen-unterstuetzungsangebote/studieren-mit-handicap>). Den beeinträchtigten Studierenden wird zudem eine Mentorin oder einen Mentor zur Seite gestellt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität hat gute Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Familienförderung und Nachteilsausgleich entwickelt. So gibt es einen Gleichstellungsplan und ein Habilitations-Förderprogramm für Frauen. Auch die Regeln zur Besetzung der Berufungskommissionen wurden geändert, um den Anteil von Professorinnen in den Kommissionen zu erhöhen. Um das gesetzte Ziel von 30 Prozent weiblicher Professorinnen zu erreichen, ist die Universität z.T. zur proaktiven Suche übergegangen. Die Bemühungen der Hochschulleitung um eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen haben mit den letzten Rekrutierungen bereits Früchte getragen. Auch unter den Lehrenden des Masterstudiengangs „Neuroscience“ hat der Frauenanteil zugenommen. Trotzdem sehen die Gutachterinnen und Gutachter in diesem Bereich noch Optimierungsbedarf. Auf W2- und vor allem auf W3-Ebene sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Die Gutachter empfehlen, dass der Anteil der Professorinnen im Studiengang „Neurosciences“ in den nächsten Jahren weiter erhöht werden soll. Dies wäre u. a. wichtig, um Vorbilder für die weiblichen Studierenden anzubieten und somit ihre

Motivation für eine Forschungskarriere zu steigern. Unter den Studierenden ist das Geschlechterverhältnis dagegen sehr ausgeglichen, was positiv zu bewerten ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Entsprechend der langfristigen Zielsetzung der Universität Bonn von 30 Prozent Professorinnen sollte auch im Masterstudiengang „Neurosciences“ der Anteil von weiblichem professoralem Lehrpersonal kontinuierlich erhöht werden.

### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Dieser Punkt trifft nicht zu.

### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Dieser Punkt trifft nicht zu.

### **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Dieser Punkt trifft nicht zu.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Der Studiengang „Neurosciences“ (M.Sc.) ist ein bereits im Jahr 2009 zum ersten Mal akkreditiertes Studienangebot der Universität Bonn, sodass es im vorliegenden Begutachtungsverfahren um eine zweite Reakkreditierung handelt.

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie als Online-Begehung durchgeführt. Es wurden Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung über zwei Tage geführt. Im Rahmen der Begehung wurden auch die zur Verfügung stehenden sächlichen Kapazitäten (insbesondere Labore) vorgestellt und diskutiert.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), vom 25. Januar 2018

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **PD Dr. Marc Himmelbach**, Graduate Training Centre of Neuroscience, International Max Planck Research School, University of Tübingen
- **Professor Dr. Johannes Oberwinkler**, Molekulare Physiologie, Institut für Physiologie und Pathophysiologie, Philipps Universität Marburg

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- **Dr. Irina Dudanova**, PhD, Group Leader, Molecular Neurodegeneration Group, Max Planck Institute of Neurobiology, Martinsried

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- **Laura Ritter**, Masterstudium “Cognitive Science” (M.Sc.), Universität Osnabrück

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insge- samt	davon Frauen		insge- samt	davon Frauen		insge- samt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	16	6	37,5									
WS 2018/2019	17	9	52,9									
WS 2017/2018	14	8	57,1	0	0	0,0	10	7	70,0	1	1	100,0
WS 2016/2017	18	10	55,6	2	0	0,0	15	10	66,7	1	0	0,0
WS 2015/2016	20	10	50,0	4	3	75,0	14	6	42,9	0	0	-
WS 2014/2015	20	8	40,0	4	1	25,0	12	5	41,7	3	2	66,7
WS 2013/2014	15	8	53,3	3	2	66,7	11	5	45,5	1	1	100,0
WS 2012/2013	19	11	57,9	4	2	50,0	12	8	66,7	1	0	0,0
<b>Insgesamt</b>	139	70	50,4	17	8	47,1	74	41	55,4	7	4	57,1

#### Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2017/2018	7	5	0	0	0
WS 2016/2017	9	9	0	0	0
WS 2015/2016	8	11	0	0	0
WS 2014/2015	11	6	2	0	0
WS 2013/2014	13	2	0	0	0
WS 2012/2013	12	5	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	60	38	2	0	0

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2017/2018	0	0	11	1	12
WS 2016/2017	0	2	15	1	18
WS 2015/2016	0	4	14	1	19
WS 2014/2015	0	4	12	3	19
WS 2013/2014	0	3	10	2	15
WS 2012/2013	0	4	12	1	17
<b>Insgesamt</b>	0	17	74	9	100

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	17.02.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2009 bis 30.09.2014 AQAS
Re-akkreditiert: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Während der Online-Begehung wurden für den Studiengang relevanten Labore präsentiert

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)